



Ehrensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 33 Absatz 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 20. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Ehrenausschusses sind verpflichtet, unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen.

§ 2

Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, nach denen ein Richter gemäß § 22 Strafprozessordnung ausgeschlossen wäre.

(2) Ein Mitglied des Ehrenausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Ablehnungsgründe sind spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Besetzung des Ehrenausschusses schriftlich beim Ehrenausschuss vorzubringen. Werden dem Beteiligten die Ablehnungsgründe erst nach diesem Zeitpunkt bekannt, so hat er dies dem Ehrenausschuss unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss und über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Ehrenausschuss ohne den hiervon Betroffenen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Strafprozessordnung über die Ablehnung (§ 24 ff.) entsprechend.

§ 3

Einleitung des Verfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens ist schriftlich an den Ehrenausschuss der Ingenieurkammer zu richten. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Entsprechende Beweismittel sind beizufügen.

(2) Der Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens ist dem Betroffenen zuzustellen. Mit der Zustellung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsbeistand hinzuziehen kann. Der Betroffene soll sich zu dem Antrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklären und Beweismittel benennen.

(3) Die den Vorsitz führende Person hat die Verhandlung vorzubereiten und zu leiten. Sie kann die Ergänzung der Antragsbegründung durch den Antragsteller sowie der Erklärung des Betroffenen oder von Beweismitteln einfordern.

§ 4

Einstellung vor Eröffnung des Verfahrens

Die den Vorsitz führende Person kann das Verfahren vor Einleitung des Hauptverfahrens durch Beschluss des Ausschusses einstellen, wenn der Ehrenausschuss unzuständig ist, der Antrag unzulässig ist, der Vorwurf offensichtlich unbegründet ist oder die Schuld des Betroffenen gering erscheint und deshalb das Ansehen des Berufsstandes als nicht geschädigt anzusehen ist.

§ 5

Rechtsbeistand und Akteneinsicht

(1) Der Betroffene kann zur Wahrung seiner Interessen einen Rechtsanwalt beauftragen. Der Ehrenausschuss kann auch andere geeignete Personen als Rechtsbeistand zulassen.

(2) Der Betroffene und sein Rechtsbeistand sind berechtigt, die dem Ehrenausschuss vorliegenden Akten einzusehen.

§ 6

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Die den Vorsitz führende Person bestimmt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung, sofern eine Einstellung nach § 4 nicht in Betracht kommt und sie den Sachverhalt für hinreichend aufgeklärt hält.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und sein Rechtsbeistand förmlich, die bestimmten Beisitzenden einfach zu laden. Soweit der Vorstand der Ingenieurkammer Antragsteller ist, ist dieser gleichfalls einfach zu laden. Ferner sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung angehört werden sollen. In der Ladung des Betroffenen und des Rechtsbeistands sollen die Besetzung des Ehrenausschusses und die geladenen Zeugen und Sachverständigen mitgeteilt werden.

(3) Eine Abschrift der Eröffnungsverfügung ist dem Betroffenen, den Beisitzenden und dem Vorstand der Ingenieurkammer zuzustellen. Die Eröffnungsverfügung hat den Vorwurf, der dem Betroffenen zur Last gelegt wird, sowie die für die Beurteilung des berufspflichtverletzenden Verhaltens maßgeblichen Bestimmungen zu bezeichnen.

(4) Mit der Zustellung der Eröffnungsverfügung an den Betroffenen kann die den Vorsitz führende Person ihn auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob der Betroffene die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Verfahrenseröffnung vorbringen wolle.

(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(6) Der Betroffene ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, soweit die den Vorsitz führende Person nichts anderes bestimmt.

§ 7

Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) In der mündlichen Verhandlung trägt die den Vorsitz führende Person den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung des Betroffenen, welche in Abwesenheit der Zeugen und Sachverständigen erfolgt, werden die Zeugen jeweils in Abwesenheit weiterer Zeugen vernommen und Sachverständige gehört.

(3) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Vorstand der Ingenieurkammer sowie der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Betroffenen und der anderen Beteiligten stattfinden, wenn sie ordnungsgemäß geladen worden sind und ohne triftigen Grund fernbleiben.

(5) Über die Sitzung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Für deren Inhalt gilt § 272 StPO entsprechend.

§ 8

Einstellung und Aussetzung des Verfahrens

(1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten eingestellt werden, wenn ein berufspflichtverletzendes Verhalten nicht vorliegt oder die Schuld des Betroffenen geringfügig ist.

(2) Das Verfahren muss unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 3 und 5 ArchIngG M-V ausgesetzt werden.

§ 9

Entscheidung und Verkündung

(1) Die Entscheidung ergeht nach geheimer Beratung des Ehrenausschusses.

(2) Die Entscheidung wird schriftlich erlassen und begründet. Sie ist dem Betroffenen, seinem Rechtsbeistand sowie dem Vorstand der Ingenieurkammer in je einer Ausfertigung zuzustellen. Die Ausfertigungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Nummer 5 und § 34 Absatz 2 Nummer 3 vorliegen, ist dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ebenfalls eine Ausfertigung zuzustellen.

(3) Ist das Ehrenverfahren durch Anzeige eines Dritten eingeleitet worden, so ist der Dritte lediglich von der Verfahrensbeendigung zu informieren. Eine Mitteilung über das Ergebnis und die Begründung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 10

Kosten des Verfahrens und Entschädigung

- (1) Für das Ehrenverfahren werden Kosten nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Entscheidung des Ehrenausschusses muss eine Regelung über die Verfahrenskosten enthalten.
- (3) Wird gegen den Betroffenen auf eine Maßnahme nach § 34 Absatz 1 oder 2 ArchIngG M-V erkannt, können ihm zusätzlich Kosten auferlegt werden, die nach der Kostensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern und nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz entstanden sind.
- (4) Wird ein Verstoß gegen Berufspflichten nicht festgestellt, so trägt die Ingenieurkammer die Kosten des Verfahrens. Die durch Hinzuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.
- (5) Wird das Verfahren eingestellt, entscheidet der Ehrenausschuss über die Kosten nach billigem Ermessen.
- (6) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung gemäß dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

§ 11

Aufbewahrung und Vernichtung von Akten

- (1) Die Aufbewahrung der ein Ehrenverfahren betreffenden Akten erfolgt in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V. Die Akten werden nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet. Die Frist beginnt mit Rechtskraft der Entscheidung oder der Einstellung des Verfahrens.
- (2) Dies gilt nicht, wenn ein weiteres Ehrenverfahren in dieser Zeit anhängig ist.
- (3) Die Geschäftsstelle veranlasst die Vernichtung der Akten.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Soweit die Ehrensatzung keine anderen Bestimmungen zum Verfahren enthält, gilt ergänzend das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 13

Inkrafttreten, *Außerkräfttreten*

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 7. April 2001, die durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 12. April 2003 geändert worden ist, außer Kraft.